

AZ: -20.4-al-te Frau Alffen

Drucksache Nr.: 0013/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	12.06.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras /
Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand:

**Städtische Beteiligungen:
Neubesetzung der Überwachungs-
gremien nach Ablauf der Amtsdauer
hier: Besetzung des Verwaltungsrates
der Sparkasse Südholstein**

A n t r a g :

Zur Wahl in den Verwaltungsrat der Spar-
kasse Südholstein werden die folgenden
Vertreter/innen der Stadt Neumünster be-
nannt:

1. _____

2. **Herr Oberbürgermeister
Dr. Olaf Tauras**

(Stellvertreter Verbandsvorsteher/in)

ISEK-Ziel:

Konzernstruktur stärken

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Gemäß § 9 Abs. 1 Sparkassengesetz (SpkG) endet die Amtsdauer der Vertreter/innen der Stadt Neumünster im Verwaltungsrat mit Ablauf der gesetzlich festgelegten Wahlperiode der Ratsversammlung der Stadt Neumünster.

Im Nachgang zur Kommunalwahl am 6. Mai 2018 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Südholstein dementsprechend neu zu bestellen.

Nach § 21 der Satzung der Sparkasse Südholstein besteht der Verwaltungsrat aus 21 Mitgliedern, von denen der/die Verbandsvorsteher/in des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein als Träger der Sparkasse dem Verwaltungsrat bereits kraft Amtes angehört, sieben Vertreter/innen von den Beschäftigten der Sparkasse Südholstein gewählt und zwei Vertreter/innen vom neben dem Träger am Stammkapital beteiligten Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein entsandt werden. Weitere elf Mitglieder werden für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen der zum Zweckverband Sparkasse Südholstein gehörenden Kommunen aus dem Personenkreis der wählbaren sachkundigen Einwohner/innen der Mitglieder des Zweckverbandes gewählt.

Die Wahl der weiteren sachkundigen Mitglieder des Verwaltungsrates obliegt nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 der Satzung des Zweckverbandes Sparkasse Südholstein der Verbandversammlung. Die Mitglieder des Zweckverbandes haben hierbei ein Vorschlagsrecht, wobei der Vorschlag durch Beschluss der Gemeindevertretung der zum Zweckverband gehörenden Kommune mit Stimmenmehrheit getroffen wird. Die für Wahlen geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung finden insofern keine Anwendung.

Bei der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder hat die Stadt Neumünster ab der am 1. Juni 2018 beginnenden Wahlperiode für die Dauer der Minderheitsbeteiligung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein als neben dem Träger am Stammkapital der Sparkasse Südholstein Beteiligten das Vorschlagsrecht für zwei Mitglieder, wobei Herr Oberbürgermeister Dr. Tauras als Stellvertreter des/der Verbandsvorstehenden in das Vorschlagsrecht einzubeziehen ist (für nähere Erläuterungen zum Verzicht auf einen der ehemals drei Gremiensitze wird auf die Vorlage Nr. 0731/2013/DS verwiesen).

Bei Neubestellungen von Verwaltungsratsmitgliedern von Sparkassen sind die gesetzlichen Anforderungen des „Merkblatts zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB“ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinsichtlich der erforderlichen Sachkunde zu berücksichtigen, welche Erläuterungen zu den materiellen und persönlichen Anforderungen an die Mitglieder und den damit verbundenen Anzeigepflichten geben. Weiterhin bestehen bei der Berufung zu beachtende Ausschlusskriterien nach § 9 Abs. 4 SpKG.

Für weitere Informationen wird auf das anliegende Schreiben der Sparkasse Südholstein vom 27. April 2018 und die dazugehörigen Anlagen verwiesen.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:

- Schreiben der Sparkasse Südholstein vom 27. April 2018